

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 2/13 B

L 7 AS 743/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 AS 298/07 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Peine,
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Oktober 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt I A beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung höherer SGB II-Leistungen vom 1.2. bis 31.7.2007 als Zuschuss.
- 2 Das SG hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens vom 24.6.2009 über den Wert der Vermögensgegenstände des Klägers die Klage mit Gerichtsbescheid vom 10.6.2010 abgewiesen. Das LSG hat die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil vom 23.10.2012*). Es hat zur Begründung ausgeführt, dass der Bedarf des Klägers und seiner bis zum 4.5.2007 bei ihm lebenden Kinder einem Vermögen des Klägers gegenübergestanden habe, das nach Abzug der Freibeträge ausgereicht habe, um den Bedarf zu decken. Es ergebe sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch ein Vermögenswert in Höhe von 645 057,72 Euro. Selbst wenn man mit dem Kläger von einem Vermögen von 323 600 Euro ausgehen und die von ihm berechneten Schulden von 201 000 Euro abziehen würde, verbleibe ein Vermögen von 122 600 Euro. Nach Abzug des Freibetrags in Höhe von 31 430 Euro verbleibe ein noch einzusetzendes Vermögen von 91 770 Euro, was die Hilfebedürftigkeit ebenfalls ausschließe. Es handele sich um verwertbares Vermögen. Die Verwertung sei weder unwirtschaftlich noch stelle sie eine unbillige Härte dar. Ein Anspruch auf darlehensweise Gewährung höherer Leistungen sei vom Kläger im Berufungsverfahren nicht beantragt worden.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Hierbei kann dahinstehen, ob der Kläger die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllt und ob ihm wegen des verspäteten Eingangs seines Antrags auf PKH beim BSG Wiedereinsetzung zu gewähren ist. Denn gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 4 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht be-



dürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass sich auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts, an den das BSG nach Maßgabe des § 163 SGG gebunden ist, bisher nicht geklärte Rechtsfragen zur Verwertbarkeit von Grundvermögen in entscheidungserheblicher Weise stellen könnten.

- 5 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen Rechtssatz formuliert, der von einem solchen des BSG abweicht.
- 6 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Anhaltspunkte dafür, dass der im Urteil des LSG erwähnte und vom Kläger zum Termin mitgebrachte Zeuge verfahrensfehlerhaft nicht gehört worden sein könnte, sind angesichts der vom LSG gegebenen Begründung nicht ersichtlich.
- 7 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

